



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Haus- und Krankenhausunterricht
Frau M. Meister
Von-Essen-Straße 82 – 84
22081 Hamburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
24.04.2014

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7-5 S 8400.5.3 – 4a.053 562
M-Nr. 1178

München, 23.06.2014
Telefon: 089 2186 2608
Name: Frau Schopf

Hamburger Erklärung

Sehr geehrte Frau Meister,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle, in dem Sie auf die Situation der „Klinikschulen“ aufmerksam machen. In der beiliegenden „Hamburger Erklärung“ werden die Regierungen der Bundesländer aufgefordert, ministeriumsübergreifende Regelungen zur Verbesserung der schulischen Versorgung erkrankter Kinder und Jugendlicher zu treffen. Herr Staatsminister hat mich gebeten, Ihr Anliegen zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Die Schulen für Kranke und Förderschulen mit angegliederten Klassen für Kranke versorgen mit ihren Unterrichtsangeboten Schüler,

- die sich im Krankenhaus befinden und den Unterricht in der Stammschule voraussichtlich länger als sechs Wochen nicht besuchen können oder
- die in regelmäßigen Abständen für eine bestimmte Zeit ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder

- für die innerhalb eines Schuljahres wiederholt ein stationärer Aufenthalt in der Klinik erforderlich ist oder voraussichtlich sein wird oder
- die wegen Krankheit den Unterricht in der Stammschule an mindestens einem Tag in der Woche versäumen.

Zeiten der Nacherholung außerhalb des Krankenhauses sind dabei miteinzubeziehen.

Insgesamt ist eine flächendeckende Versorgung der schulpflichtigen Patientinnen und Patienten im Freistaat Bayern sichergestellt.

Die Schulen für Kranke erfüllen eine wichtige Aufgabe. Schwerkranke Schüler erhalten hier die Möglichkeit, sich selbst und anderen zu beweisen, trotz Krankheit schulische Leistungen vollbringen zu können, was sich vielfach förderlich auf den Genesungsprozess auswirkt.

Für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken sind die kommunalen Schulaufwandsträger staatlicher Schulen für Kranke und die privaten Träger privater Schulen für Kranke zuständig. Da Schulen für Kranke überwiegend nicht in eigenen Schulhäusern, sondern in Räumen der Krankenhäuser untergebracht sind, müssen die Schulaufwandsträger zur Erfüllung ihrer Verantwortung die notwendigen Schulräume bereitstellen, auf die Klinikverwaltungen zugehen und Absprachen treffen.

Im Falle von Umbauten, Klinikerweiterungen und Neubauten kommt es auf eine frühzeitige Information und Kommunikation zwischen Schulträgern und Kliniken an, damit Schulträger rechtzeitig auf die Berücksichtigung der Raumbedarfe der Schulen für Kranke hinweisen können.

Da es sich bei Schulen für Kranke nicht um förderfähige Einrichtungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Bayerischen Krankenhausgesetz handelt, enthält sich das für Krankenhausförderung zustän-

dige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen jeglicher Bewertung von Flächen, die im Einzelfall für Schulen für Kranke vorgesehen sind. Es werden hiergegen von Seiten des Gesundheitsministeriums aber auch keine Einwände erhoben.

Die Schulträger sind daher gefordert, gemeinsam mit den Krankenhausträgern und Universitätskliniken Lösungen zu erarbeiten, die den schulischen Erfordernissen Rechnung tragen. Um die Schulträger hierbei zu unterstützen, geht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und die Universitätskliniken zu, um diese zu bitten, die Krankenhausträger für die Belange der Schulen für Kranke zu sensibilisieren und bei diesen dafür zu werben, bei Raumplanungen und Baumaßnahmen die Schulaufwandsträger der Schulen für Kranke und Förderschulen mit angegliederten Klassen für Kranke frühzeitig zu informieren, um dadurch die Möglichkeit einer optimalen Verzahnung von Krankenhausraumplanung und –bau und Schulraumplanung und –bau zu eröffnen.

Das Gesundheitsministerium ist bereit, die Krankenhausträger bei den regelmäßigen Gesprächen zu Krankenhausbaumaßnahmen zu sensibilisieren und für mehr Offenheit bei der Einbindung der Schulen für Kranke zu werben.

Baumaßnahmen bzw. damit verbundene Raumprogramme sowohl staatlicher als auch privater Schulen für Kranke werden durch die Bezirksregierungen schulaufsichtlich gemäß Art. 4 Abs. 2 BayEUG genehmigt. Die Regierungen prüfen, ob die Räume entsprechend Art. 4 Abs. 1 BayEUG und § 1 der Schulbauverordnung hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten. Detaillierte Vorgaben zu Räumlichkeiten der Schulen für Kranke gibt es nicht. Nähere Aussagen zur räumlichen Ausstattung enthält das BaySchFG für keine Schulart. Die einzelnen Schulen für Kranke sind je nach der Ausrichtung der Kliniken und der zu unterrichtenden Schüler und ihres Krankheitsbildes auch sehr unterschiedlich. Die Fähigkeit am Unter-

richt teilzunehmen ist von Patient zu Patient sehr unterschiedlich und kann auch innerhalb einer Schule variieren. Einige Schülerinnen und Schüler können aufgrund ihrer Erkrankung nur am Krankenbett unterrichtet werden. Die notwendigen Raumanforderungen lassen sich daher nicht verallgemeinern und müssen in jedem Einzelfall bestimmt werden. Dabei können sich die Schulaufwandsträger und Regierungen an den Anlagen zur Schulbauverordnung (SchulbauV) im Sinne von § 3 SchulbauV orientieren.

Die von Ihnen angesprochene enge Zusammenarbeit von Klinikschulen und Ärzten mit Therapeuten – auch zur Entwicklung passgenauer Beschulungskonzepte – ist möglich, da ein überwiegender Teil der Lehrkräfte langfristig an Schulen für Kranke eingesetzt ist. Insbesondere in Fächerverbindungen, die nicht regelmäßig benötigt werden, werden daneben möglichst bedarfsgerecht befristete Einsätze von Lehrkräften organisiert.

Gerade bei chronischen und sehr lang andauernden Erkrankungen ist es wichtig, die Lehrkräfte und ggf. auch Mitschüler an der Stammschule zu informieren, welche Unterstützungsmaßnahme der kranke Schüler benötigt. Ein begleitender Unterricht auch in Zeiten, in denen der Schulbesuch möglich ist, wird sich jedoch kaum realisieren lassen. Hier ist die Stammschule gefordert, aufgrund der Informationen durch die Schule für Kranke den Unterricht so zu gestalten, dass er für den kranken Schüler so gewinnbringend wie möglich ist.

Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte, die an Schulen für Kranke langfristig unterrichten, ist es sinnvoll, schwerpunktmäßig schulhausinterne Fortbildungen anzubieten, da diese Angebote auf die sehr unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten gezielt eingehen können.

Da Herr Staatsminister die Bedeutung der Schulen für Kranke bewusst ist und er um die sich ändernden Bedingungen weiß, wird derzeit geprüft, in-

wieweit die Krankenhausschulordnung diesen Bedingungen noch Rechnung trägt bzw. ob und welche Änderungen vorgenommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Graf', with a stylized flourish at the end.

Stefan Graf

Ministerialdirigent